

Wegweiser zur Anstellung für Pflegeeltern in Wien

Voraussetzungen:

1. Wiener Pflegekind
2. Hauptwohnsitz in Wien
3. nicht verwandt bis 3. Grad
4. Basis- und Vertiefungskurs absolviert

A

Basis-
anstellung
1 Euro +

5 Wochenstunden beschäftigt;
Anstellung bis zum 18. Geburtstag
des Pflegekindes;
Ca. 90 Prozent der Pflegeeltern
sind in diesem Modell angestellt.

B

Befristete
Anstellung
PK 2 Jahre +

12 Wochenstunden beschäftigt;
Befristung auf 6 Monate,
eine einmalige Verlängerung um
weitere 6 Monate ist mit einer
Bewilligung der MA 11 möglich.

C

Anstellung
für
Krisenpflege-
eltern

12 Wochenstunden beschäftigt;
Übernahme von ein oder zwei
Krisenpflegekindern;
Prämie für Flexibilität und Erreichbarkeit.

D

Ausnahme 1
zu A:
geringfügige
Anstellung

4 Wochenstunden beschäftigt;
Bei Wegfall der Gründe für diese Ausnahme
wird so schnell wie möglich in die
Basis-Anstellung 1 Euro + gewechselt.

E

Ausnahme 2
zu A:
Unterstützung
bei Arbeitslo-
sigkeit

Bei Wegfall der Gründe für diese
Ausnahme wird so schnell wie möglich
in die Basis-Anstellung 1 Euro +
gewechselt.

F

Ausnahme
zu B:
Unterstützung
mit
Versicherung

Bei Wegfall der Gründe für diese
Ausnahme wird so schnell wie möglich
in die Basis-Anstellung 1 Euro +
gewechselt.

G

Ausnahme
zu B:
Unterstützung
ohne
Versicherung

Das Pflegekind ist bei der Aufnahme unter zwei Jahre alt

... oder das Kind war bei der Aufnahme zwar über zwei Jahre alt, die Aufnahme ist aber bereits länger her.

2.

Die Pflegeperson ist in Elternkarenz und bezieht Kinderbetreuungsgeld (pauschal oder einkommensabhängig) ...

2.1

... und sie will den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten.
... und sie verzichtet auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

2.2

... und sie möchte oder braucht die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ.
... und sie verliert dadurch den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

Basisanstellung 1 Euro +

3.

Die Pflegeperson ist in Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit und bezieht Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld und hat auch sonst keine andere geringfügige Anstellung.

Ausnahme 1: geringfügige Anstellung

4.

Die Pflegeperson ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld.

Ausnahme 2: Unterstützung bei Arbeitslosigkeit

1.

Die Pflegeperson hat kein Einkommen und auch keine anderen Bezüge.

Basisanstellung 1 Euro +

5.

Die Pflegeperson bezieht ein Gehalt ...

5.1

... und der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung zu.

Basisanstellung 1 Euro +

5.2

... aber der andere Dienstgeber erlaubt nur eine geringfügige Anstellung.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

5.3

... aber der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung **nicht** zu.

leider keine Anstellung möglich

Ein Angebot der Stadt Wien und von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und Jugendhilfe



www.efk.at
pflegeeltern@efk.at

Das Pflegekind ist bei der Aufnahme über zwei Jahre alt

Die Aufnahme des Kindes erfolgte vor Kurzem. Ist die Aufnahme schon länger her, starten Sie bitte auf Seite 2.

1. Die Pflegeperson hat kein Einkommen und auch keine anderen Bezüge

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

2. Die Pflegeperson ist in Elternkarenz bei einem anderen Dienstgeber ...

2.1 ... und bezieht pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)
Sie möchte die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ. Sie verliert dadurch den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

2.2 ... und bezieht pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)
Sie möchte den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten. Sie muss daher auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ verzichten. Sie hat die Möglichkeit einer Mitversicherung.

Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

2.3 ... und bezieht pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)
Sie möchte den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten. Sie muss daher auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ verzichten. Sie hat keine Möglichkeit der Mitversicherung.

Ausnahme: Unterstützung **mit** Versicherung

3. Die Pflegeperson ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld

Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

4. Die Pflegeperson ist in Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit und bezieht Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld

Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

5. Die Pflegeperson bezieht ein Gehalt ...

5.1 ... und der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung zu.

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

5.2 ... aber der andere Dienstgeber erlaubt nur eine geringfügige Anstellung.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

5.3 ... aber der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung **nicht** zu.

leider keine Anstellung möglich

Wenn die Pflegeperson **eine** eigene Versicherung hat: Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

Wenn die Pflegeperson **keine** eigene Versicherung hat: Ausnahme: Unterstützung **mit** Versicherung

Ein Angebot der Stadt Wien und von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und Jugendhilfe



www.efk.at
pflegeeltern@efk.at

Erläuternde Informationen

1.

Hinweis zur Zustimmung des anderen Dienstgebers während der Elternkarenz

Bei **allen** Anstellungen über der Geringfügigkeit während der Elternkarenz ist die Zustimmung des Dienstgebers erforderlich (§ 15e Abs 3 KBG)

3.

Erklärung zu den Zuverdienstgrenzen während der Elternkarenz

Es gibt drei verschiedene Zuverdienstgrenzen zu beachten:

3.1

Arbeitsrechtlich:

- Zuverdienst bis maximal Geringfügigkeit erlaubt.
- Wer mehr dazuerdient, verliert den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

3.2

In Bezug auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

- Zuverdienst in Höhe von maximal € 8.100,- erlaubt (für 2025, Lohnsteuerbemessungsgrundlage, liegt zwischen netto und brutto).
- Bei der **Basisanstellung 1 Euro +** liegt der Jahresverdienst bei brutto € 7.729,40 und damit ausreichend unter der Zuverdienstgrenze von € 8.100,-
- Es wird von Arbeiterkammer und ÖGK trotzdem empfohlen, ein Dienstverhältnis nur unter der Geringfügigkeit anzunehmen, so werde die Grenze sicher nicht überschritten.
- Weil das PE-Gehalt in der **Basisanstellung 1 Euro +** zwar über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, jedoch nur so minimal (€ 1,- pro Monat), ist eine Überschreitung eigentlich ausgeschlossen.
- Wer nach Kontrolle durch die ÖGK zu viel dazuerdient hat, muss (nur) den zu viel verdienten Betrag rückzahlen.
- Eine (rein theoretisch) mögliche Rückzahlung könnte daher für Pflegeeltern in der **Basisanstellung 1 Euro +** maximal € 14,- betragen.

3.3

In Bezug auf das Kinderbetreuungsgeld - Konto = pauschales Kinderbetreuungsgeld

- Zuverdienstgrenzen wesentlich höher, bis zu 60% der Letzteinkünfte.
- Hier kann es daher keinesfalls ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze durch die Anstellung als Pflegeeltern geben.

4.

Erklärung zum Bezug des Arbeitslosengeldes

- Seit 1.1.2026 ist neben dem Bezug von Arbeitslosengeld weder die Basisanstellung 1 Euro + noch die Ausnahme 1 zu A (= geringfügige Anstellung) erlaubt.
- Sollten PE Arbeitslosengeld beziehen, steht dafür nun **Ausnahme 2 zu A** (= Unterstützung bei Arbeitslosigkeit) zur Verfügung. Dies ist eine Unterstützung, kein Dienstverhältnis.

2.

Gehälter & Unterstützungen 2025 für angestellte Pflegeeltern

	Variante	Stunden/Woche	brutto	Prämie	netto	Unterstützung
A	Basisanstellung 1 Euro +	5	552,10	-	468,62	-
B	Anstellung PK 2 Jahre +	12	1.365,44	-	1.158,99	-
C	Anstellung Krisenpflege	12	1.334,10	600	1.567,71	-
D	Ausnahme 1 zu A geringfügige Anstellung	4	441,68	-	441,68	-
E	Ausnahme 2 zu A Unterstützung bei Arbeitslosigkeit	-	-	-	-	441,68
F	Ausnahme zu B Unterstützung mit Versicherung	-	-	-	-	1.365,44 + Versicherung
G	Ausnahme zu B Unterstützung ohne Versicherung	-	-	-	-	1.365,44

Anstellungsberatung – Ergebnis

- Ergebnis:
- Basisanstellung 1 Euro +
 - Befristete Anstellung PK 2 Jahre +
 - Ausnahme 1 zu A: geringfügige Anstellung ----->
 - Ausnahme 2 zu A: Unterstützung bei Arbeitslosigkeit
 - Ausnahme Unterstützung **mit** Versicherung ----->
 - Ausnahme Unterstützung **ohne** Versicherung ^{!)} -->
 - keine Anstellung/Unterstützung möglich
 - Anstellung für Krisenpflegeeltern

Grund für die Ausnahme:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum:

Pflegeperson:

Unterschrift:

Sozialarbeiter*in:

Unterschrift:

^{!)} **Vorsicht:** Diese Variante beinhaltet **keine Versicherung**.

Wie werden Sie als Pflegeperson versichert sein?

- Bezug von Arbeitslosengeld
- Bezug von Weiterbildungsgeld
- Mitversicherung bei meiner/meinem Partner*in
- durch

Ein Angebot der Stadt Wien und von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und Jugendhilfe



www.efk.at
pflegeeltern@efk.at